



Rechtliche Grundlagen der Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftssatzung

**Gebührensatzung für die
öffentliche
Abfallentsorgung**

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

in der Fassung vom 27.11.2000; zuletzt geändert zum 01.01.2011

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Erding mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2013 Nr. 55.1-8744.1-ED folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Der Landkreis berät Bürger und

Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) ¹ Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ² Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³ Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),

4. Altfahrzeuge, Altreifen (ausgenommen PKW-Reifen privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl.

5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.

6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) und Fäkalschlamm.

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.

3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,

4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. ³ Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in

den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹ Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentliche Umstände mitteilen. ² Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstückes, die Personenzahl der Haushalte sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³ Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ² Die mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und der Abfallgesetze ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

(1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu stellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit stellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) unbehandelte Holzabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,

- g) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- h) Korken,
- i) Kabelreste (NE-Metalle),
- j) Kerzenwachs,
- k) PU-Schaum-Dosen,
- l) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- m) Compact Disketten (CD`s)
- n) Altspeiseöle und -fette
- o) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG
- p) Haushaltsbatterien
- q) Starterbatterien
- r) PKW-Altreifen privater Anlieferer

2. folgenden Abfall zur Beseitigung

- a) Sperrmüll

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Altstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurück gelassen werden. ³ Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurück gelassen werden. ⁴ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹ Problemmüllabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
2. Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,
4. Abfälle, die nicht nach den Nrn. 1 bis 3 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹ Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 2 (Bioabfälle) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 3. Abfallnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Abfallgroßbehälter mit | 1100 l Füllraum, |
| 6. Abfallsäcke mit | 80 l Füllraum |
- in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

(2) ¹ Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

⁴ Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 3. Abfallnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Abfallsäcke mit | 80 l Füllraum |
- in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

(3) ¹ Papierabfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Papierabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 2 (Biomüll) gesondert zu

überlassende Abfälle dürfen in die Papierabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.
³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴ Zugelassen sind folgende Papierabfallbehältnisse:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 1.100 l Füllraum. |

(4) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) Bei Grundstücken, die für das Müllfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind, kann auf Antrag die Benutzung von Abfallsäcken anstelle von Abfallnormtonnen gestattet werden.

(6) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. ³ Die nach § 12 (Wertstoffe) gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. ⁴ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁵ Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶ Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁷ Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. ⁸ Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. ⁹ Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches beim Landratsamt erhältlich ist, bestimmt.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Restmüll- und Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. ³ Die Mindestgröße der zu verwendenden Abfallbehälter beträgt 60 Liter, bei bewohnten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (im Landkreis Erding) 10 Liter pro Woche bei 14-tägiger Leerung; es ergibt sich daher folgende Vorhaltepflcht:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • bis 3 Personen mindestens | 60 Liter |
| • 4 Personen mindestens | 80 Liter |
| • bis 6 Personen mindestens | 120 Liter |
| • bis 12 Personen mindestens | 240 Liter |
| • bis 55 Personen mindestens | 1.100 Liter. |

Für jede weitere Person ergeben sich ebenfalls mindestens 20 Liter Gefäßvolumen bei 14-tägiger Leerung.

⁴ Der Landkreis stellt auf Verlangen zu den unter § 14 Abs. 1 und 2 genannten Restmüll- und Bioabfallbehältnissen jeweils noch Papierbehältnisse mit 240 oder 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. ⁵ Die Maximalgröße der zu verwendenden Papierabfallbehälter beträgt das Zweifache der veranlagten Restmülltonnengröße, wobei mindestens ein Behältnis zur Verfügung gestellt wird. ⁶ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren (Satz 3 gilt entsprechend) und zur satzungsgemäßen Befüllung der Tonnen verpflichtet. ⁷ Als „benachbarte Grundstücke“ gelten Grundstücke, die unmittelbar aneinander angrenzen oder nur durch eine Straße oder ein ähnliches Grundstück voneinander getrennt sind. ⁸ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüll- und Bioabfallbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl beim Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten zu beziehen und betriebsbereit sowie in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ² Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ³ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) ¹ Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder verpresst werden. ³ Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴ Die Anschlusspflichtigen sind für die Reinigung und Pflege der Abfallbehältnisse verantwortlich.

(4) ¹ Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. ² Nach der Leerung sind die Müllnormtonnen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Papierabfälle alle vier Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden, bei besonderen Engpässen am vorhergehenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung vorverlegt werden, wird dies gesondert bekannt gegeben.

(2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³ Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwider handelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwider handelt;
6. unter Verstoß gegen § 17 Sätze 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Erding in der Fassung vom 01.02.1995, zuletzt geändert zum 01.01.2011 außer Kraft.

Erding, den 12.12.2013

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Erding
zum 01.01.2018**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 23.10.2017 folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne mit 60 l | 31,20 € vierteljährlich |
| 1a. eine Müllnormtonne mit 80 l | 36,00 € vierteljährlich |
| 2. eine Müllnormtonne mit 120 l | 45,30 € vierteljährlich |
| 3. eine Müllnormtonne mit 240 l | 79,20 € vierteljährlich |
| 4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l | 374,10 € vierteljährlich |
- ² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 3,00 €.
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 175,00 €. ² Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 6,00 € für PKW-Altreifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altreifen ohne Felge. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 10,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.

- (4) ¹ Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist jährlich für zwei m³ pro Haushalt kostenlos. ² Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinausgehenden weiteren angefangenen halben m³ die Gebühr 10,00 €, je vollen m³ 20,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 175,00 €. ³ Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 10,00 € je m³, mindestens jedoch 2,50 €.
- (5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs.2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2018, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Erding, den 24.10.2017

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:

ab 01.01.2018

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	124,80 €	31,20 €	10,40 €
80 l	4	80 l	144,00 €	36,00 €	12,00 €
120 l	5-6	120 l	181,20 €	45,30 €	15,10 €
240 l	bis 12	240 l	316,80 €	79,20 €	26,40 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	1.496,40 €	374,10 €	124,70 €

zusätzliche Müllsäcke: je Sack 3,00 €

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung 10,00 € / m³
bei Abholung ab dem dritten m³: 20,00 € / m³

Selbstanlieferergebühren an der Müllumladestation Isen:

bei Verwiegung 175,00 € / to
nicht verwiegbare Müllmengen 10,00 € / m³, mind. jedoch 5,00 €

Gebühr für die Anlieferung von PKW Altreifen privater Anlieferer:

PKW Altreifen mit Felge 6,00 € / Reifen
PKW Altreifen ohne Felge 2,50 € / Reifen